

Eine kriminologische Abhandlung zum Thema Steueroasen und Offshore-Finanzplätze

Christoph Unbehau

Mit Beginn der Finanzkrise 2008 haben die Begriffe Steueroasen und Offshore-Finanzplätze endgültig einen festen Platz in der Medienwelt erobert. Unüberhörbar sind die politischen Stimmen, die das Austrocknen oder Trockenlegen von Steueroasen fordern. Das einseitige Kriminalisieren wird dem eigentlichen Problem jedoch nicht gerecht. Vielmehr muss das Verhalten von Politik und Strafverfolgungsbehörden in den vermeintlichen Hochsteuerländern hinterfragt werden. In diesem kurzen Essay sollen Steueroasen dargestellt werden als das was sie sind: Integraler Bestandteil unseres globalisierten Finanzsystems und zugleich enorme Gefahr für den gesellschaftlichen Zusammenhalt.

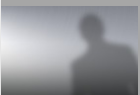
Steueroasen und Offshore-Finanzplätze

Die Begriffe Steueroase und Offshore-Finanzplatz werden meist als Synonyme gebraucht. Um dennoch den Versuch einer Abgrenzung zu unternehmen bleibt festzuhalten, dass Steueroasen vorzugsweise im Zusammenhang mit Steuerhinterziehung thematisiert werden. So versteht man unter Steueroasen Staaten oder Hoheitsgebiete, die Gelder von zumeist ausländischen natürlichen oder juristischen Personen aufnehmen und dabei auf verschiedenste Kapitalanlage- und Gesellschaftsformen keine oder nur nominelle Steuern erheben (Vgl. Messner 1987: 13). Offshore-Finanzplätze eröffnen die Möglichkeit Geldgeschäfte unter Umgehung nationaler Reglementierungen und ohne Beteiligung nationaler Institutionen abzuwickeln (Vgl. Beauchamp 1983: 33ff). Einigkeit besteht jedoch darin, dass in jeder Steueroase auch ein Offshore-Finanzsystem etabliert ist. Aus diesem Grund ist es falsch Steueroasen ausschließlich unter fiskalischen Gesichtspunkten zu betrachten. Stattdessen bieten sie die Logistik, die für den diskreten Transfer von Geldern jeglicher Herkunft notwendig ist. Dafür stellen Steueroasen aus eigener Souveränität heraus ein Gesellschaftsrecht bereit, welches Anonymität des wirtschaftlich Berechtigten, Flexibilität bei der Anlage von Geldern und pauschale, niedrige Abgaben gewährleistet. Zugleich begünstigen diese Eigenschaften wirtschaftskriminelle Handlungen. Nachfolgend werden die sechs typischen Merkmale von Steueroasen dargestellt (Vgl. Unbehau 2013: 15ff):

(1) Abhängigkeit von einer Schutzmacht

Erfolgreiche Steueroasen wie das Fürstentum Liechtenstein und die British Virgin Islands (B.V.I.) sind eng mit einem größeren, einflussreichen Staat verbunden. Zugleich machen sie sich durch ihre Einbindung in das globale Finanzsystem unverzichtbar. Einigkeit besteht jedoch auch darüber, dass sie ohne den Schutz eines mächtigeren Staates nicht überlebens- und funktionsfähig wären (Vgl. Mueller 2007: 58). Der englische Publizist Nicholas Shaxson (2011: 25) zählt folgende Gruppen zu solchen erfolgreichen Steueroasen:

1. Die europäischen Steueroasen



2. Die so genannte britische Zone mit der City of London im Zentrum
3. Die Einflusszone der USA.

(2) Garantie eines hohen Maßes an Diskretion über das jeweilige Gesellschaftsrecht

Rechtliche Grundlage und damit von zentraler Bedeutung für jede Steueroase ist das jeweilige Gesellschaftsrecht. In ihm sind die zahlreichen Möglichkeiten zur Verschleierung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten von Geldern und/oder Gesellschaften (im Sinne von juristischen Personen) festgeschrieben. Die durch das Gesellschaftsrecht realisierbare Anonymität von Eigentümern und Profiteuren bestimmter Geldanlageformen wirkt zudem als wichtigster Pull-Faktor für inkriminierte Gelder.

(3) Implementierung eines Treuhandwesens

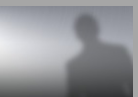
Ein engmaschiges Netz von Treuhändern, Rechtsanwälten, Bankern und Firmengründungskanzleien stellt Dienstleistungen rund um die Auftragsgründung und Verwaltung von Gesellschaften und Bankkonten ausländischer Geldanleger zur Verfügung. Die Auftragsgründung von Gesellschaften durch Dritte ermöglicht es dem wirtschaftlichen Eigentümer nach außen nicht in Erscheinung treten zu müssen. In der Regel übernehmen Treuhänder oder von ihnen gegründete juristische Personen zugleich gesellschaftsrechtlich notwendige Funktionen der im Auftrag zu gründenden Gesellschaft, etwa als Direktor(in). Diese Umstände stellen meist die erste Hürde für Strafverfolgungsbehörden bei der Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten dar. Gesellschaften die im Zusammenhang mit der Begehung von Wirtschaftsstraftaten gegründet werden, dienen meist keinem wirtschaftlichen Zweck. Daraus wird der eigentliche Sinn der Gesellschaftsgründung, nämlich die Eröffnung eines Bankkontos auf den Namen der Gesellschaft zur anonymen Verschiebung von Geldern, deutlich.

(4) Geringe Bilanzierungs- und Offenlegungspflichten

Neben der Anonymität des wirtschaftlichen Eigentümers bietet das Gesellschaftsrecht von Steueroasen das Privileg, äußerst spärliche Informationen in öffentlichen Registern veröffentlichen zu müssen. Zum Zwecke der Anonymisierung finden sich in solchen Registern - wenn überhaupt - lediglich Informationen zu dem jeweiligen Treuhänder oder Verwalter. Wirtschaftlich inaktive Gesellschaften sind zudem weitgehend von solchen Offenlegungspflichten befreit.

(5) Holding- und Sitzprivileg

Bei Kapitalanlage- und Gesellschaftsformen deren Zweck in der Verwaltung von Vermögen liegt; wird in der Regel von einer Besteuerung abgesehen. Das Sitzprivileg kommt ausschließlich Gesellschaften zugute, die innerhalb der Steueroase keine wirtschaftliche Tätigkeit entfalten. Lediglich eine geringe pauschale Besteuerung auf das angelegte Kapital wird verlangt (Vgl. Bosler 2007: 1 und Shaxson 2011: 19).



(6) Internetwerbung durch Treuhand- und Firmengründungsgesellschaften

Zahlreiche Treuhand- und Firmengründungsgesellschaften bewerben die ‚Vorzüge‘ des Gesellschaftsrechts von Steueroasen im Internet. Sie bieten zugleich den Service der Gründung einer Offshore-Gesellschaft mit anschließender Eröffnung eines Bankkontos auf den Namen dieser Gesellschaft. Ein gängiger Modus in der jüngeren Vergangenheit war beispielsweise die Gründung einer B.V.I.-Limited mit Bankkonto in Zypern.

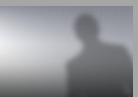
Sanktionierung von Steueroasen

Die Sanktionierung von Steueroasen erfolgt ungleichmäßig und selektiv. Weitgehend unangetastet bleiben ‚erfolgreiche‘ Steueroasen wie beispielsweise die British Virgin Islands und das Fürstentum Liechtenstein. Meist genügten solchen Ländern und Territorien in der Vergangenheit bilaterale Abkommen zum Informationsaustausch mit einem anderen Staat, um von schwarzen oder grauen Listen der FATF¹ gestrichen zu werden. Im Gegensatz dazu erfuhren unbedeutende Steueroasen, die nicht unter dem Schutz eines einflussreichen Staates stehen Gegenmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten der FATF. Zu nennen ist hierbei insbesondere die Insel Nauru. Nauru erscheint aus vielerlei Hinsicht als leichtes Opfer. Zum einen etablierte Nauru erst sehr spät (in den 1990er Jahren) ein Offshore-Gesellschaftsrecht. Zum anderen, und das ist entscheidend, stand Nauru nicht unter dem Schutz eines einflussreichen Staates und war auch nicht mit einem Finanzzentrum, so wie die British Virgin Islands mit der City of London, verflochten. Dieses Beispiel zeigt, wie weit man von einem einheitlichen Vorgehen gegen Steueroasen entfernt ist.

Wer profitiert von Steueroasen?

Das ‚Geschäftsmodell‘ von Steueroasen basiert auf ausländischem Kapital. Zum einen profitieren diese Länder und Gebiete selbst über pauschale Abgaben, Gebühren und die Besteuerung des angelegten Vermögens. Es profitiert weiterhin die zur Verwaltung und Verschleierung von Geldern notwendige Logistik, die als Dienstleistung von Finanzverwaltern, Treuhändern, Rechtsanwälten und Bankern angeboten wird. Auf der anderen Seite nützen Steueroasen denjenigen, die über die finanziellen Mittel und die Möglichkeiten verfügen; solche Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Bezogen auf Deutschland sind das in erster Linie natürliche oder juristische Personen, die unter Vermeidung der Besteuerung Gelder in Steueroasen anlegen oder anlegen lassen. Zudem profitieren diejenigen; die den Ursprung inkriminierter Gelder verschleiern wollen, um diese später wieder im legalen Wirtschaftskreislauf zu nutzen. Weiterhin profitieren global agierende Banken, die unter Einbindung von Offshore-Dependancen und Partnerinstituten in der Lage sind; sich von nationalen Reglementierungen des Finanzverkehrs zu lösen. Im

¹ Die FATF (Financial Action Task Force) ist ein internationales Gremium, welches 1989 in Paris gegründet wurde. Die FATF analysiert Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und entwickelt Maßnahmen zu deren Bekämpfung. Seit dem Jahr 2000 veröffentlicht die FATF Listen mit nicht-kooperativen Ländern und Territorien (NCCTs), die sich einer wirksamen Geldwäschebekämpfung verschließen.



Fälle der weit verbreiteten Steuerhinterziehung gewinnen Banken insbesondere dann, wenn sie es schaffen die Kundengelder in ihrem eigenen Bankenkreislauf (über Offshore-Töchter o.ä.) zu halten.

Eine weiterführende Abhandlung zu Steueroasen findet sich in dem Buch „Steuerparadies Deutschland!? Eine kriminologische Untersuchung zu Steueroasen und selektiver Strafverfolgung“.

Literaturverzeichnis

- Beauchamp, Andre (1983): Die Steuerparadiese der Welt. München, Zürich: R. Piper Verlag
- Bosler, Frank (2007): Steueroasen. Entwicklungen und Wirkungen. München: Grin Verlag
- Messner, Walter (1987): Steueroasen. Existenz und Bekämpfung. Wien: Service-Fachverlag
- Mueller, Carsten V. (2007): Rechtliche und tatsächliche Bekämpfungsansätze gegen Geldwäsche und Finanzkriminalität. München: Grin Verlag
- Shaxson, Nicholas (2011): Schatzinseln. Wie Steueroasen die Demokratie untergraben. Zürich: Rotpunktverlag
- Unbehaun, Christoph (2013): Steuerparadies Deutschland!? Eine kriminologische Untersuchung zu Steueroasen und selektiver Strafverfolgung. Frankfurt am Main: Verlag Polizeiwissenschaft

